



Bundesamt für Energie
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 5. Mai 2017

Vernehmlassungsantwort der EVP Schweiz zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen auf Verordnungsstufe für das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Beurteilung

Die EVP Schweiz hat von allem Anfang an die notwendige Energiewende in der Schweiz mitgetragen. Sie hat sich für den Ausstieg aus der Atomenergie ausgesprochen. Sie setzt sich von je her für Anreize zum Energiesparen und für mehr Energieeffizienz sowie für die Förderung erneuerbarer, einheimischer Energien ein. Gemessen an den energiepolitischen Zielen der EVP genügt das nun vorliegende Energiegesetz zwar noch nicht. Viele Forderungen und Anträge blieben darin unberücksichtigt, etwa bezüglich der Betriebskonzepte und der Laufzeiten der AKWs, aber auch im Hinblick auf den Zielkonflikt Nutzen versus Natur- und Landschaftsschutz.

Die EVP ist sich auch bewusst, dass mit dem Massnahmenpaket 1 der Energiestrategie 2050 nur ein Teil der energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden kann. Es braucht noch weitere Instrumente etwa ein Klima- und Energielenkungssystem oder ein neues Design für den Strommarkt nach dem Auslaufen der Subventionen. Hier muss der weitere Weg auf Basis der neuesten Technologien noch gefunden werden, um eine sichere, saubere, möglichst inländische und bezahlbare Energieversorgung sicherzustellen.

Atomausstieg, Energieeffizienz, erneuerbare und einheimische Energien sind jedoch auch wesentliche Pfeiler der Energiestrategie 2050. Diese schlägt wichtige Pflöcke für die erste Etappe des energetischen Umbaus der Schweiz ein. Deshalb unterstützt die EVP Schweiz die Energiestrategie 2050 und deren Umsetzung auf Verordnungsstufe ausdrücklich. Allerdings sieht die EVP Schweiz in einzelnen Anwendungsbereichen noch Verbesserungspotenzial.

Auf Basis des Energiegesetzes soll es neu möglich sein, einzelnen Anlagen zur Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ab einer bestimmten Grösse nationale Bedeutung einzuräumen. Dies erlaubt eine Interessenabwägung zwischen dem nationalen Nutzungsinteressen einer solchen Anlage einerseits und nationalen Schutzinteressen nach NHG Art. 5 andererseits – und in der Folge eventuell eine Einschränkung des Schutzes. Dies ist jedoch aus unserer Sicht nur dann gerechtfertigt, wenn die nationale Bedeutung einer Anlage klar gegeben ist, und sie auch einen entsprechenden Beitrag zur gesamten Stromproduktion leistet – der ein solches nationales Interesse ja überhaupt erst begründet. Diesem grundlegenden Gedanken trägt der vorliegende Entwurf zu wenig Rechnung.

2 Änderungsanträge

Folgende Verbesserungsvorschläge sollten aus Sicht der EVP in den vorgelegten Verordnungsrevisionen aufgenommen werden:

2.1 Teilrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

Keine Anmerkungen

2.2 Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Keine Anmerkungen

2.3 Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Das Ausbaupotenzial im Bereich der Wasserkraft ist in der Schweiz weitgehend ausgeschöpft. Weitere Neu- und Ausbauprojekte bergen hier zudem grosses Konfliktpotenzial. Bei der Photovoltaik dagegen liegt in der Schweiz das grösste Ausbaupotenzial. Sie wurde im Vergleich zu den anderen Energieträgern bisher zu wenig gefördert. Der jährliche Zubau bei der Photovoltaik sollte daher nicht stagnieren, sondern eher wachsen. Deshalb sollte die Warteliste für Einmalvergütungen (EIV) prioritär behandelt werden. Das Bundesamt für Energie könnte hierfür auch höhere Kontingente sprechen. Auch sollten die Anreize möglichst so gesetzt werden, dass die einheimische Stromproduktion im Winter zunimmt.

4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Art. 45 & 46

Bei Gesuchen für die Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen ist nach BFE-Angaben mit einer beträchtlichen Wartefrist bis zur Auszahlung zu rechnen. Für Bauherren ist Planungssicherheit essentiell.

Änderungsantrag

Antrag: Ändern, Ergänzen

Art. 45 Abs. 1 Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ~~ist nach Inbetriebnahme der Anlage~~ kann vor oder unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle eingereicht werden.

Art. 46

Neu: Abs. 2 Die Vollzugsstelle informiert den Antragssteller über die voraussichtliche Wartezeit bis zur Auszahlung der Vergütung.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Art. 52 Abs. 2 und 3

Bei den anrechenbaren Investitionskosten macht die Unterscheidung zwischen Erweiterungen und Erneuerungen wenig Sinn. Erneuerungen tragen ebenfalls zu einer verbesserten Stromversorgung bei und viele Erneuerungen enthalten auch Erweiterungen. Daher sollten die gleichen prozentualen Investitionsbeiträge geleistet werden.

2.4 Anhang 1.1 zur EnFV: Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagene Reduktion der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahren ist kontraproduktiv. Anlagen, die mit einer Vergütungsdauer von 20 Jahren gerechnet haben, könnten mit einer plötzlichen Reduktion nicht mehr rentabel geführt werden. Dies untergräbt die Planungs- und Rechtssicherheit – auch für künftige Investitionen im Energiebereich. Zumindest für Kraftwerke mit bereits eingereicherter zweiter Projektfortschrittsmeldung oder deren Planung bereits weit fortgeschritten ist sollte eine Ausnahme der Reduktion möglich sein.

2.5 Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Photovoltaikanlagen mit positivem Bescheid, die aufgrund von speziellen Gegebenheiten noch nicht gebaut worden sind, brauchen eine Übergangsregelung. Solche Anlagen sollen nicht die stark abgesenkte Vergütung von 2018 und die verkürzte Laufzeit von 15 Jahren, sondern den Vergütungssatz und die Vergütungsdauer zum Zeitpunkt des positiven Bescheids erhalten.

In diese Kategorie dürften wenige Projekte fallen, die z.T. aufgrund des langen Bewilligungsprozederes nicht schneller realisiert werden können. Dazu gehört u.a. eine Grossanlage im Alpenraum, die eine jahrelange Projektentwicklung hinter sich hat, technisch innovativ ist und hohe Wintererträge aufweisen würde. Es könnte wertvolle Nachfolgeprojekte mit sich bringen. Die vorgesehene drastische Absenkung der Laufzeit und des Vergütungstarifes würde das Projekt verunmöglichen.

2.6 Totalrevision der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

Art. 8 und Art. 9 Wasserkraft- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Die vorgeschlagenen Schwellenwerte für Wind- und Wasserkraft zur Erreichung des nationalen Nutzungsinteresses sind zu tief angesetzt worden. Sie unterschreiten sogar die Werte aus der vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebenen Studie «Kriterien für nationales Interesse» (BG Ingenieure, 2013) zum Teil um ein Vierfaches. Diese Grenzwerte sind jedoch für den Natur- und Landschaftsschutz von zentraler Bedeutung. Die vorgeschlagene Grössenordnung der Werte läuft Gefahr, das nationale Interesse auszuhöhlen und den Verfassungsauftrag zur Erhaltung der geschützten Objekte zu verletzen (Art. 78 Abs.2).

So würden nach den vorgeschlagenen Grenzwerten einzelne Wasserkraftanlagen, die mit 20 GWh Strom lediglich marginale 0.034 Prozent zur nationalen Stromproduktion beitragen, zu Anlagen von nationalem

Interesse erhoben – und dies, obwohl der Markt national, wenn nicht sogar international ist, so dass Produktionsanlagen dieser Dimension wohl kaum von nationale Bedeutung sein können.

Auch bei der Windenergie ist der vorgeschlagene Grenzwert für ein nationales Interesse zu hinterfragen – mit 10 GWh beträgt er sogar nur die Hälfte der notwendigen Produktion eines neuen Wasserkraftwerks. Selbst wenn man die Bedeutung nicht an der Gesamtstromproduktion bemisst, sondern lediglich am Ausbauziel des Bundes von 4300 GWh: Eine Anlage müsste mindestens 200 GWh Jahresproduktion aufweisen, um auch nur 5 Prozent dieses Ausbauziels zu erreichen. Das entspricht etwa 30 Einzelanlagen. Der aktuell vorgeschlagene Schwellenwert bedeutet jedoch, dass bereits ein «Windpark» mit lediglich drei Anlagen nationale Bedeutung erhalten kann. Das heisst faktisch: derart niedrig angesetzte Schwellenwerte werden in der Praxis einer sehr grossen Anzahl von Anlagen den Weg zur Interessensabwägung öffnen – entgegen den Zusicherungen des Bundes im Parlament. So ist der entsprechende Artikel im Energiegesetz wohl kaum gemeint.

Die Grenzwerte sollten deshalb in der Vorlage zumindest analog der vom BFE in Auftrag gegebenen Studie «Kriterien für nationales Interesse» (BG Ingenieure, 2013) angehoben werden. Zudem sollten zusätzliche für die Energiewende wesentlich wichtigere Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden, z.B. die Flexibilität der Wasserkraft sowie der Beitrag zur Winterversorgung. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern dürfen kein nationales Interesse für sich beanspruchen.

Änderungsantrag:

Antrag: Ändern, Ergänzen

Art.8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie ~~über:~~

- a. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 80 GWh verfügen; oder
- b. über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 40 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen; und
- c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von mindestens ~~10~~ 40 GWh erreichen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 20 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen; und
- c. Einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.

3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~ 60 und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 20 und ~~10~~ 40 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Änderungsantrag:

Antrag: Streichen, Ändern

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Für die Beurteilung, ob ~~eine~~ Windkraftanlagen von nationalem Interesse ~~ist sind~~, ~~müssen können~~ mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, ~~wenn~~ Diese müssen sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

2 Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 20GWh verfügen.

~~3 Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10GWh pro Jahr erreichen.~~

Begründung:

Die vorgeschlagenen Grenzwerte zur Erreichung von nationalem Interesse sind zu niedrig. Sie liegen bei der Windenergie zweifach unter den Werten der Studie von BG Ingenieure im Auftrag des Bundesamtes für Energie.

Im Gegensatz zur Wasserkraft besteht zudem zum heutigen Zeitpunkt kein systemrelevanter Anlagenpark im Bereich Windenergie. Die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Anlagen ist somit hinfällig und sollte gestrichen werden.

Absatz 1 und Absatz 2 bedeuten im vorgeschlagenen Wortlaut, dass bereits eine einzige Anlage von nationalem Interesse sein könnte. Für ein nationales Interesse sollten jedoch nur Windparks in ihrer Gesamtheit in Frage kommen.

4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 13 Abs. 1

Die Einspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien von kleinere Anlagen, die nicht am Einspeisevergütungssystem mitmachen, soll sich laut Verordnung an den Gestehungskosten aus eigener Produktion und den Kosten des Bezugs bei Dritten orientieren. Dies entspricht jedoch nicht «den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität» (Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG), die im Gesetz verabschiedet wurden. Die Gestehungskosten senken sich für die Betreiber bei einem geringfügigen Rückgang der Produktion nicht. Die Vergütung sollte sich somit nur an den Kosten des Bezugs bei Dritten orientieren.

2.7 Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Anmerkungen

2.8 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Keine Anmerkungen

2.9 Teilrevision der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11)

Keine Anmerkungen

2.10 Teilrevision Verordnung über die Landesgeologie vom 21. Mai 2008 (Landesgeologieverordnung, LGeoIV; SR 510.624)

Keine Anmerkungen

2.11 Teilrevision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

Keine Anmerkungen

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Marianne Streiff
Präsidentin EVP Schweiz



Dominik Währy
Generalsekretär EVP Schweiz